



Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer Dortmund

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON WAHLVORSCHLÄGEN

Die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer Dortmund in 2024 werden gemäß §§ 93 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 6 G des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (BGBl. I Nr. 12) durchgeführt, siehe unsere Vorabinformation [Bekanntmachungen - Handwerkskammer Dortmund \(hwk-do.de\)](https://www.hwk-do.de/Bekanntmachungen-Handwerkskammer-Dortmund) vom 30. Oktober 2023.

Danach hat der Vorstand der Handwerkskammer Dortmund gemäß § 1 der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer (Anlage C zur HwO) bestimmt, dass die Wahlen am **Montag, den 30. September 2024**, stattzufinden haben.

Zu wählen sind 51 Mitglieder der Vollversammlung und zwar 27 selbstständige Handwerker*innen von Betrieben der Anlage A, 4 selbstständige Handwerker*innen von Betrieben der Anlage B1, 3 Inhaber*innen von Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes einschließlich der Gewerbetreibenden gemäß § 90 Abs. 3 und 4 der Handwerksordnung sowie 17 Arbeitnehmervertreter*innen, von denen 14 in Betrieben selbstständiger Handwerker*innen der Anlage A, 2 in Betrieben selbstständiger Handwerker*innen der Anlage B1 und 1 in Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes beschäftigt sein müssen.

Für jedes Mitglied ist ein/eine Stellvertreter*in zu wählen (§ 93 Abs. 3 HwO, § 6 Satzung Handwerkskammer Dortmund).

Die Vertreter*innen des selbstständigen Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes sowie ihre Stellvertreter*innen werden durch Listen in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl der Vertreter*innen der Gesellinnen/Gesellen und anderer Arbeitnehmer*innen mit abgeschlossener Berufsausbildung und ihrer Stellvertreter*innen erfolgt durch Listen in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl.

Der Handwerkskammerbezirk bildet einen Wahlbezirk.

Gemäß § 7 der Wahlordnung (Anlage C zur HwO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer Dortmund auf.

Die Wahlvorschläge gelten für den Wahlbezirk (§ 3 Anlage C zur HwO); sie sind getrennt für die Wahl der Vertreter*innen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes sowie für die Wahl der Vertreter*innen der Gesellinnen/Gesellen und anderer Arbeitnehmer*innen mit abgeschlossener Berufsausbildung in Form von Listen einzureichen und müssen die Namen von so vielen Bewerber*innen enthalten, als Mitglieder und Stellvertreter*innen in dem Wahlbezirk zu wählen sind.

Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens 26. August 2024 bei der Wahlleiterin (Frau Heike Sachau, c/o Handwerkskammer Dortmund, Ardeystraße 93, 44139 Dortmund) eingereicht sein, § 9 Wahlordnung (Anlage C zur HWO).

In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber*innen mit Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, dass über ihre Person kein Zweifel besteht. In gleicher Weise ist für jedes einzelne Mitglied ein/eine Stellvertreter*in deutlich zu bezeichnen, sodass zweifelsfrei hervorgeht, wer als Mitglied und wer als Stellvertreter*in vorgeschlagen wird.

Die zu wählenden Mitglieder der Vollversammlung müssen sich auf die fünf nachstehenden Handwerksgruppen wie folgt verteilen:

Gruppe I: Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe (Maurer und Betonbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer, Zimmerer, Dachdecker, Straßenbauer, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Brunnenbauer, Steinmetzen und Steinbildhauer, Stuckateure, Maler und Lackierer, Gerüstbauer, Schornsteinfeger, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Werkstein- und Terrazzohersteller, Estrichleger):

8 selbstständige Handwerker*innen, 4 Gesell*innen oder andere Arbeitnehmer*innen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung.

Gruppe II: Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe (Metallbauer, Chirurgiemechaniker, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Feinwerkmechaniker, Zweiradmechaniker, Kälteanlagenbauer, Informationstechniker, Kraftfahrzeugtechniker, Land- und Baumaschinenmechaniker, Büchsenmacher, Klempner, Installateur und Heizungsbauer, Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer, Behälter- und Apparatebauer):

12 selbstständige Handwerker*innen, 6 Gesell*innen oder andere Arbeitnehmer*innen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung.

Gruppe III: Gruppe der Holzgewerbe (Tischler, Boots- und Schiffbauer, Parkettleger, Rollladen- und Sonnenschutztechniker, Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher, Böttcher):

1 selbstständige Handwerker*in, 1 Gesellin/Geselle oder andere Arbeitnehmer*in mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung.

Gruppe IV: Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe (Bäcker, Konditoren, Fleischer):

1 selbstständige Handwerker*in, 1 Gesellin/Geselle oder andere Arbeitnehmer*in mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung.

Gruppe V: Gruppe der Gesundheits-, Körperpflege-, Glas- und sonstigen Gewerbe (Augenoptiker, Hörakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker, Friseure, Glaser, Glasbläser und Glasapparatebauer, Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik, Seiler, Glasveredler, Schilder- und Lichttreklemhersteller, Raumausstatter, Orgel- und Harmoniumbauer):

5 selbstständige Handwerker*innen, 2 Gesell*innen oder andere Arbeitnehmer*innen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung.

Darüber hinaus zu wählende Mitglieder der Anlagen B1 und B2 zur HWO sowie gemäß § 90 Abs. 3 und 4 HWO:

Gewerbe gemäß Anlage B1 zur HwO:

4 selbstständige Handwerker*innen, 2 Gesell*innen oder andere Arbeitnehmer*innen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung.

Gewerbe gemäß Anlage B2 zur HwO und Gewerbetreibende und gemäß § 90 Abs. 3 und 4 der Handwerksordnung:

3 selbstständige Handwerker*innen, 1 Gesell*innen oder andere Arbeitnehmer*innen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung.

Auf jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und ein/eine Stellvertreter*in bezeichnet sein, die bevollmächtigt sind, dem Wahlleiter gegenüber Erklärungen abzugeben. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die erste Person als Vertrauensperson, die zweite Person als sein/seine Stellvertreter*in.

Gem. § 8 Abs. 5 der Wahlordnung (Anlage C zur HwO) muss jeder Wahlvorschlag von mindestens der zweifachen Anzahl der jeweils für die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite in der Vollversammlung zu besetzenden Sitze an Wahlberechtigten, höchstens aber von 70 Wahlberechtigten, unterzeichnet sein. Die Unterzeichner*innen der Wahlvorschläge müssen bei der Unterschrift auch Beruf, Wohnort und Wohnung angeben. Die Unterschriften müssen leserlich sein.

Mit jedem Wahlvorschlag sind einzureichen (§ 10 Anlage C HwO):

1. die Erklärung der Bewerber*innen, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen,
2. die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass bei den Bewerber*innen die Voraussetzungen
 - a) auf Seiten der Inhaber*innen eines Betriebes eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes des § 97 der Handwerksordnung,
 - b) auf Seiten der Gesell*innen und anderen Arbeitnehmer*innen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung des § 99 der Handwerksordnung vorliegen,
3. die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die Unterzeichner*innen des Wahlvorschlages:
 - a) bei den Inhaber*innen eines Betriebes eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes in die Wählerliste (§ 12 Abs. 1 Anlage C zur HwO) eingetragen sind,
 - b) bei den Gesell*innen und anderen Arbeitnehmer*innen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die Voraussetzung für die Wahlberechtigung erfüllen (§ 98 der Handwerksordnung).

Das Wählerverzeichnis ist in der Zeit vom **3. September bis 13. September 2024** in der Geschäftsstelle der Handwerkskammer Dortmund, Ardeystraße 93, 44139 Dortmund, Haus A, Zimmer A120, in der Zeit von 8.30 bis 16:30 Uhr an allen Arbeitstagen einzusehen. Als Wählerverzeichnis gilt die von der Handwerkskammer geführte Handwerksrolle sowie die Verzeichnisse der Inhaber*innen zulassungsfreier Handwerks- und handwerksähnlicher Gewerbebetriebe.

Wegen des Wahlrechts und der Wählbarkeit wird auf die Bestimmungen der Handwerksordnung und die diesem Gesetz beigefügte Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer verwiesen. Diese können unter <https://www.hwk-do.de/de/uber-uns/rechtsgrundlagen> eingesehen werden.

Dortmund, 12. Juni 2024

Die Wahlleiterin:

gez. Heike Sachau
Dezernatsleiterin